

Titel: Sächsische Polizeiarbeit ohne Generalverdacht - Racial-Profilings abschaffen

Einbringer*in: Julian Amankwaa

Die Vollversammlung der Jusos Leipzig hat beschlossen und an die Landesdelegiertenkonferenz der Jusos Sachsen weitergeleitet:

Die Jusos lehnen „Racial-Profilings“ und verdachtsunabhängige Kontrollen ab, weil es sich dabei um einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte der Menschen handelt. Darum stehen wir nicht nur hinter dem Verbot von Racial-Profilings, sondern fordern transparente Beschwerdestellen und eine bessere parlamentarische Kontrolle.

Wir fordern:Transparenz und Unabhängigkeit

Aus Kenntnis mangelnder Transparenz zum Beschwerdeaufkommen sowie zu Problemanzeigen aufgrund von Racial-Profilings, fordern wir Maßnahmen, die entsprechende Erkenntnisse fördern und fördern:

Errichtung einer von Polizei und Innenministerium unabhängigen Beschwerdestelle (bisher beim Innenministerium angesiedelt) für Betroffene von Racial-Profilings und sonstigen polizeilichen Verfehlungen. Eine darüber hinausgehende gründliche statistische Transparenz über entsprechende Vorkommnisse muss gewährleistet werden.

Parlamentarische Kontrolle sächsischer Kontrollbereiche

Eine Abschaffung der „sächsischen Kontrollbereiche“ (nach SächsPolG §19, Abs. 1 Nr. 6) kann neben sicherheitspolitischer Bedenken, keine einfache und effektive „Abschaffung“ von Racial-Profilings bedeuten.

Dazu bedarf es einem durchgehenden Kulturwandel in den polizeilichen Strukturen. Alternativ verlangen die Jusos Leipzig eine parlamentarische Kontrolle über die Einrichtung von Kontrollbereichen. Es bedarf eines demokratischen Diskurses über verbindliche Standards zur Einrichtung von Kontrollbereichen. Die Folgen dieser polizeilichen Maßnahme sind zu weitreichend, als dass sie in innenministeriellen Alleingang koordiniert werden dürfen. Daher fordern die Jusos Leipzig die Änderung folgenden Satzes im SächsPolG §19, Abs. 1: „Einrichtung eines Kontrollbereichs darf nur vom Staatsministerium des Innern oder mit seiner Zustimmung angeordnet werden.“

Dieser Satz bedarf der Ergänzung um parlamentarische Mitsprache!

Begründung:

Racial-Profilings sind verdachtsunabhängige Kontrollmaßnahmen der Polizei, die sich gegen als „nicht-deutsch“ wahrgenommene Menschen richtet. Ausschlaggebend für die Kontrollen sind weder das Verhalten des Betroffenen noch konkrete Verdachtsmomente. Die Praxis des Racial-Profilings stellt die Betroffenen de facto unter Generalverdacht.

Sie verlieren – rechtswidrig - ihren Anspruch auf Unschuldsvermutung und erleben den unmittelbaren Ausdruck institutionalisierter Polizeigewalt. Schon Ende 2012 wurde vom Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz die Praxis als rechtswidrig eingestuft, weil sie gegen das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes verstößt. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes klassifiziert Racial-Profiling als einen „schweren Verstoß“ gegen die Menschenrechte.“ Nach Selbstdarstellung des Sächsischen Innenministeriums sind bislang keine Datenmenge und dementsprechenden Beschwerden zum Racial-Profiling in Sachsen bekannt: „es werden keine Statistiken zum Beschwerdeaufkommen sowie zu Problemanzeigen aufgrund von 'Racial-Profiling' geführt“.¹

Damit ist noch kein Nachweis vorhanden, dass Racial-Profiling nicht Teil der Praxis der sächsischen Polizeiarbeit ist. Im Gegenteil: Es bezeugt die verheerende Wirkung von politischer Ignoranz gesamtgesellschaftlicher Umstände, die im Racial-Profiling ihren Ausdruck findet, neben der klaren Erkenntnis, dass die polizeilichen Strukturen keine transparente Beschwerdekultur (unabhängige Beschwerdestelle) ermöglichen. Von den berechtigten bis unberechtigten Vorbehalten gesellschaftlicher Randgruppen mit der Polizei „mehr als nötig“ zu agieren (was eine Beschwerdesituation bedeuten würde) ganz zu schweigen.

Neben der Feststellung eines Transparenzdefizits bei der Sächsischen Polizeiarbeit (Statistiken zum Racial-Profiling in Sachsen) ist die Praxis des Racial-Profiling in Sachsen besonders „begünstigt“. Racial-Profiling wird über den Umweg der Definition von „Gefahrengebiete“ (Hamburg), „Schleuserkriminalität Orte“ (Berlin) oder „gefährliche Orte“ (Sachsen-Anhalt) im Polizeigesetz der Länder/Polizeidirektionen institutionell legitimiert. In Sachsen wird „erfolgreich“ mit dem §19 Identitätsfeststellung Abs. 1 im Polizeigesetz des Freistaates Sachsen gearbeitet. Sachsen nennt sein Gefahrengebiet „Kontrollbereich“² und ermöglicht es der Polizei Menschen ohne konkreten Tatverdacht unter Verdacht zu stellen und in letzter Konsequenz einschneidende polizeiliche Maßnahmen – Identitätsfeststellung und Durchsuchung - zu unterziehen. Betroffene von Gefahrengebieten sind besonders Menschen mit dunkler Hautfarbe und allgemeinen Migrationshintergrund. Das Innenministerium verfügt allein über Bewilligung und Kenntnis dieser Gefahrengebiete. Diese lasche Voraussetzung verhindert eine inhaltliche, transparente Kontrolle parlamentarischer bis gesellschaftlicher Dimension.

Neben der „Lizenz“ zur anlasslosen Identitätsfeststellung, ermöglicht §19 Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 in Kombination mit §23, 24 anlasslose Durchsuchungen, weil sich eine Person am „falschen“ Ort befindet. Falsche Orte definiert das sächsische Innenministerium.

Kontrollbereiche haben in jüngster Zeit auch einen legitimen Charakter im Zusammenhang mit den Krawallen vor einem Flüchtlingsheim in Heidenau bekommen. Um Unbefugten den näheren Zutritt vorm Flüchtlingsheim zu verhindern und die Flüchtlinge entsprechend besser schützen zu können, errichtete das Innenministerium einen Kontrollbereich um das Flüchtlingsheim. Fraglich ist, ob nicht bereits andere polizeiliche Maßnahmen rechtzeitig für angemessenen Schutz der Flüchtlinge hätte sorgen können.

Es entsteht der Eindruck, dass der „sächsische“ Kontrollbereich ein migrationsspezifisches Instrumentarium der sächsischen Polizeiarbeit darstellt.

¹ siehe Kleine Anfrage der Landtags-Abgeordneten Juliane Nagel, Drs.--Nr.:6/112

² siehe SächsPolG §19, Abs. 1 Nr. 6